

# Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“

zur Abwehr von Gefahren durch:

- die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen
- Verkehrsgefährdungen und –behinderungen
- Verunreinigungen
- wildes Zelten
- Wasser und Eisglätte
- Betreten und Befahren von Eisflächen
- Baden
- Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll
- Leitungen
- Schneeüberhang und Eiszapfen
- Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- zweckwidrige Nutzung von Kinderspielplätzen
- mangelnde Hausnummerierung
- Tierhaltung
- Hunde
- verwilderte Tauben
- wildes Plakatieren
- ruhestörenden Lärm
- öffentliche Veranstaltungen
- offene Feuer im Freien
- Schießen mit Böllern
- Anpflanzungen

in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“

Aufgrund der §§ 2, 39, 27, 44, 45, 46, 50, 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Großlohra, Hainrode, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte **Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“**, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind – unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich-rechtlicher Widmungen – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den **Straßen** gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind – unbeschadet der Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) **Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen** im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkanlagen;
  - b) Kinderspielplätze und Sportplätze;
  - c) Dorfplätze, Friedhöfe;
  - d) Gewässer und deren Ufer.
- (5) **Plakate und Anschläge** im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (6) **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als **Eigentümer** im Sinne dieser Verordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) in öffentlichen Anlagen, auf Grünstreifen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren – zu fahren, zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben,
  - b) auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Kraftfahrzeuganhänger über 2 t regelmäßig in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu parken,
  - c) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen über Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser oder Abwasser unbefugt zu öffnen, zu verstopfen, zu

- verunreinigen, zu verdecken, zu beschädigen, zu beseitigen, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen,
- d) Öffentliche Schilder, amtliche Zeichen und Einrichtungen durch Anpflanzungen, Stapel, Haufen, Zäune oder andere mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen zu verdecken, zu beschädigen, zu beseitigen, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen,
  - e) dauerhaft auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu verweilen, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  - f) auf Spielplätzen Alkohol zu verzehren,
  - g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu zelten oder zu campen,
  - h) öffentliche Grün- oder Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch (Verweilen und Erholen) hinaus zu nutzen,
  - i) aggressiv zu betteln.

#### **§ 4**

#### **Verkehrsgefährdungen und –behinderungen**

- (1) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass keine Straßen-, Hinweisschilder, Wegweiser, Hydranten und sonstige amtliche Zeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen oder schwereinsehbare Kurvenbereiche verdeckt sind.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder sonstigen Anpflanzungen sind auf den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, auf den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreieckes muss von der Fahrbahnachse aus nach beiden Seiten 15 m betragen, anderweitige Festsetzungen durch Bebauungspläne bleiben unberührt.
- (4) Kellerschächte und Luken sowie sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den Straßenraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

#### **§ 5**

#### **Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen auf Grund landwirtschaftlicher oder ähnlicher Tätigkeiten, wobei öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen befahren werden. Derartige Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Es dürfen Papier, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die öffentlichen Straßen und in öffentliche Anlagen geworfen werden.
  - b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen,

Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können. Reparaturen sind nur im Rahmen einer Pannenbeseitigung zulässig.
  - d) öffentlich eine Notdurft zu verrichten.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

## **§ 6 Wildes Zelten**

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ist das Zelten, das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen oder Übernachten auf Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) untersagt.

## **§ 7 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 8 Betreten und Befahren von Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ freigegeben werden.
- (3) Nicht gestattet ist es,
  - a) Eisflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
  - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 9 Baden**

Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Gewässern oder Gewässerteilen (Freibad Hünstein Nohra und Waldbad Teichtal Hainrode) erlaubt.

## **§ 10 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Wirtschaftsabwässer oder durch die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.
- (2) Übel riechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden.
- (3) Um Geruchsbelästigungen weitgehend zu vermeiden, sind Gülle, Jauche und andere Dungstoffe bodennah auszubringen und auf unbestellten Ackerflächen am Tage der Ausbringung unverzüglich einzuarbeiten. Das Nähere regelt die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305). Auf bestellten Ackerflächen sowie auf Grünanlagen hat die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Die Ausbringung von flüssigen Dungstoffen darf nicht auf gefrorenem Boden erfolgen.
- (4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Aufbringen der in Absatz 3 aufgeführten Stoffe nicht zulässig. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen übel riechende Dungstoffe nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens bis 20:00 Uhr eingepflügt werden. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von festen Dungstoffen in einem Mindestabstand von 250 m zu gem. § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch), wobei die wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, LWG, etc.) zu beachten sind.
- (5) Für die Ausbringung organischen Düngers im Wasserschutzgebiet gelten die Sonderregelungen der Schutzgebietsverordnung.

## **§ 11 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier, Restmüll, Biomüll) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Die Bestimmungen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen am Harz bleiben unberührt.

## **§ 12 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 13 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 14 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten zu verdecken. Nicht gestattet ist das Parken von Fahrzeugen aller Art vor Hydranten zur Löschwasserentnahme und gekennzeichneten Unterflurhydranten.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

## **§ 15 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten,
  - a) den Spielbetrieb zu stören oder sich zu spielfremden Zwecken dort aufzuhalten,

- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen/hinzubringen,
- c) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- d) Tiere zu füttern oder laufen zu lassen.

Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 2 d. sind Blindenhunde, sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

## **§ 16 Hausnummerierung**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ bzw. der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 17 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören.
- (2) Durch Tierkot dürfen Straßen oder öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (3) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

## **§ 18 Hunde**

- (1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder beschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören. Hundeführer und die mit der Führung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr

Hund Personen anspringt oder anfällt. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, und in öffentlichen Brunnen oder Wasser- bzw. Planschbecken baden zu lassen. Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:
  - a) auf Kinderspielplätze,
  - b) in öffentliche Badeanstalten,
  - c) in Kirchen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.
 Satz 2 gilt nicht für Blindenhunde.
- (4) Hunde müssen auf Straßen und allen anderen öffentlich zugänglichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sowie in Sport-, Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, auf Zelt- und Campingplätzen und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich an einer reißfesten Leine geführt werden. Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine kurz zu halten. Hunde sind außerhalb der bebauten Ortslage so zu führen, dass die Pflicht zur Beaufsichtigung jederzeit gewährleistet ist. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (5) Für den Wald ergibt sich das Anleingebot für Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, aus den einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes.
- (6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

## **§ 19**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen sowie zu dulden.

## **§ 20**

### **Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,



- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbeträger, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

An öffentlichen Einrichtungen dürfen Plakate nur mit Genehmigung angebracht werden. Die bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Bestimmungen und Anordnungen über Anlagen der Außenwerbung bleiben unberührt.

- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## § 21 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an Werktagen die Zeiten von:  
20:00 bis 22:00 Uhr (**Abendruhe**).  
Für den Schutz der **Nachtruhe** (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gelten die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes.
- (3) Während der Abend- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für lärmintensive Arbeiten wie:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen; Bohr- und Schleifmaschinen u. Ä.),
  - b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten. Für das Betreiben von Rasenmähern gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
  - c) Betrieb sonstiger motorgetriebener Garten- und Pflegegeräten,
  - d) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. Ä.) im Freien, auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
 Weitere Regelungen zum Betrieb von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Maschinen und Geräten enthält die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) Zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. Ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 22 Schießen mit Böllern**

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böller (Handböller, Schaftböller, Standböller, Böllerkanone, Gasböller) zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens eine Woche vorher im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ schriftlich anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige sind anzugeben:
  - a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns
  - b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen
  - c) Nachweis der Berechtigung (Erlaubnis nach § 27 SprengG)
  - d) Versicherungsnachweis bzw. Nachweis über Mitgliedschaft im Thüringer Schützenbund
  - e) Geräte-Beschussbescheinigung
- (3) Die Ordnungsbehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern ausgehenden Gefahren durch Explosionswirkung und/oder Lärmentwicklung für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

## **§ 23 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten. Offene Feuer im Sinne des Satzes 1 sind:
  - a) Koch- und Lagerfeuer,
  - b) Abbrennen von Flächen, z. B. Wiesen.
- (2) Ausnahmen können u. a. für Oster-, andere Brauchtums- und Lagerfeuer insbesondere für die in den Anlagen 1 bis 14 aufgeführten Standorte erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. Beim Betreiben von solchen Feuern im Freien ist grundsätzlich ein Löschgerät in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten.

- (5) In privaten sowie gemeinschaftlich genutzten Gärten und Freizeitanlagen ist
- a) das Betreiben von Grillgeräten
  - b) das Anlegen von Feuern in Feuerkörben (bis zu einem Korbdurchmesser von 0,80 Meter)
  - c) das Abbrennen von Schwedenfeuern (Feuerstämme) in den handelsüblichen Größen
- erlaubt. In öffentlichen Anlagen und auf sonstigen öffentlichen Flächen sind das Anlegen von Feuern in Feuerkörben und das Abbrennen von Schwedenfeuern grundsätzlich untersagt.
- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 Meter und
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 24 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

## **§ 25 Ausnahmen**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ zu beantragen.

## **§ 26 Sonstige Vorschriften**

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper) werden durch diese Verordnung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes nach dieser Bestimmung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 bei der Benutzung öffentlicher Straßen oder öffentlicher Anlagen durch sein Verhalten andere gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert;
  2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) in öffentlichen Anlagen, auf Grünstreifen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren – fährt, parkt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben;
  3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Kraftfahrzeuganhänger über 2 t regelmäßig in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen parkt;
  4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen über Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser oder Abwasser unbefugt öffnet, verstopft, verunreinigt, verdeckt, beschädigt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
  5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) öffentliche Schilder, amtliche Zeichen und Einrichtungen durch Anpflanzungen, Stapel, Haufen, Zäune oder andere mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen verdeckt, beschädigt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
  6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) dauerhaft auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verweilt; welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
  7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f) auf Spielplätzen Alkohol verzehrt;
  8. § 3 Absatz 2 Buchstabe g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet, zeltet oder campet;
  9. § 3 Absatz 2 Buchstabe h) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt;
  10. § 3 Absatz 2 Buchstabe i) aggressiv bettelt;
  11. § 4 Absatz 1 Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder sonstigen Anpflanzungen nicht beschneidet;
  12. § 4 Absatz 2 über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder sonstige Anpflanzungen nicht beseitigt;

13. § 4 Absatz 3 Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen höher als 0,90 m hält bzw. kein Sichtdreieck schafft;
14. § 4 Absatz 4 Kellerschächte, Luken sowie sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht mit einer Bedeckung versieht bzw. absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
15. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Straßen und öffentlichen Anlagen verunreinigt, Papier, Obstreste oder andere Abfälle auf die öffentlichen Straßen und in öffentliche Anlagen wirft, Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
16. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
17. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt; sowie
18. Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt;
19. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Reparaturen außerhalb der Pannenbeseitigung vornimmt;
20. § 5 Absatz 1 Buchstabe d) öffentlich eine Notdurft verrichtet;
21. § 5 Absatz 2 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt;
22. § 5 Absatz 3 Verunreinigungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht sofort beseitigt;
23. § 5 Abs. 3 Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt;
24. § 6 auf Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen zeltet oder übernachtet;
25. § 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
26. § 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt, Löcher in Eis schlägt oder Eis entnimmt, sofern dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
27. § 9 in nicht freigegebenen Gewässern oder Gewässerteilen badet;
28. § 10 Absatz 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft;
29. § 10 Absatz 2 Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlämme in undichten Behältern befördert oder in Behältern ohne Abdeckung;
30. § 10 Absatz 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche oder anderen Dungstoffen nicht unverzüglich einarbeitet;

31. § 10 Absatz 4 Gülle, Jauche und andere Dungstoffe an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausbringt;
32. § 10 Absatz 4 an Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen Dungstoffe nicht bis 20:00 Uhr einpflügt;
33. § 11 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
34. § 11 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
35. § 12 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
36. § 13 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
37. § 14 Absatz 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht, insbesondere Hydranten zur Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten verdeckt;
38. § 14 Absatz 1 vor Hydranten zur Löschwasserentnahme und gekennzeichneten Unterflurhydranten parkt;
39. § 14 Absatz 2 das Anbringen, Verändern, Ausbessern, Ersetzen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke auf oder an seinem Grundstück nicht duldet;
40. § 15 Kinderspielplätze nicht zweckmäßig benutzt;
41. § 16 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht oder diese nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt;
42. § 16 Absatz 2 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anbringt;
43. § 17 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
44. § 17 Absatz 1 durch Tiere die Abend- bzw. Nachtruhe stört;
45. § 17 Absatz 2 Straßen und öffentliche Anlagen durch Tierkot verunreinigt und Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;
46. § 17 Absatz 3 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert;
47. § 18 Absatz 1 Hunde nicht so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder beschädigt sowie Personen belästigt werden;
48. § 18 Absatz 1 nicht darauf achtet, dass Hunde durch lang andauerndes Bellen oder Heulen die Abend- und Nachtruhe stören;
49. § 18 Absatz 2 sein Besitztum nicht ausreichend sichert;

50. § 18 Absatz 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
51. § 18 Absatz 3 und 4 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;
52. § 18 Absatz 4 Hunde außerhalb der bebauten Ortslage nicht so führt, dass die Pflicht zur Beaufsichtigung jederzeit gewährleistet ist;
53. § 18 Absatz 6 Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot verunreinigt und Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt;
54. § 19 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
55. § 19 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift sowie duldet;
56. § 20 Absatz 1 Plakate an nicht zugelassenen Stellen oder ohne Genehmigung verteilt, abwirft oder anbringt, Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
57. § 20 Absatz 2 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
58. § 21 Absatz 1 und 2 die Ruhezeiten nicht einhält und somit andere gefährdet oder belästigt;
59. § 21 Absatz 3 während der Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
60. § 21 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
61. § 22 Absatz 1 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt;
62. § 22 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und/oder unrichtig erstattet;
63. § 22 Absatz 3 den getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Böllerns zuwiderhandelt;
64. § 23 Absatz 1 und 5 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
65. § 23 Absatz 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
66. § 23 Absatz 4 kein geeignetes Löschgerät bereit bzw. vorhält;
67. § 23 Absatz 6 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 Meter, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 Meter oder

c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 Meter entfernt sind;

68. § 24 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freihält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (fünftausend) € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 28 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2022.

### **§ 29 Inkrafttreten/ Aufhebung von Vorschriften**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.07.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Wolkramshausen, 01.03.2018

(S I E G E L)

**A L T E N B U R G**  
Gemeinschaftsvorsitzende  
Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“



**Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Die Bekanntmachung erfolgt im „Hainleite Journal“ (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nr. 2 (23. Jahrgang) vom 26.03.2018.**

**Auslegungshinweis zu den Standortkarten gemäß Anlage 1 zu § 23 (offene Feuer im Freien)**

Die Standortkarten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26.03.2018 bis 06.04.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, Ordnungsamt, Backsüber 3, 99735 Wolframshausen öffentlich aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind die Standortkarten gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.